

Vorblatt

Ziele

- Ziel 1: Erhöhung der Rechtssicherheit
- Ziel 2: Optimierung der Rechtsdokumentation
- Ziel 3: Anpassungen an die neue Rechtslage

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Exaktere Festlegung der Anfangs-, Zwischen- und Endpunkte einer Hochleistungsstrecke
- Maßnahme 2: Plandarstellung einer Hochleistungsstrecke
- Maßnahme 3: Ausnahme vom Erfordernis der Erklärung einer Eisenbahn zur Hochleistungsstrecke
- Maßnahme 4: Festlegung eines Zeitpunktes für das Außerkrafttreten einer Verordnung nach § 5a des Hochleistungsstreckengesetzes
- Maßnahme 5: Neuregelung der Rechtsmittelbefugnisse des Bundesministers für Finanzen

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Hochleistungsstreckengesetzes

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

Titel des Vorhabens: Änderung des Hochleistungsstreckengesetzes

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte	15.09.2025

Aktualisierung:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Forcierung der Mobilitätswende zur Erreichung der Klimaneutralität 2040 (Untergliederung 41 Mobilität - Bundesvoranschlag 2025)

Problemanalyse

Problemdefinition

Seit dem Jahr 1989 wurden insgesamt sechs Hochleistungsstreckenverordnungen veröffentlicht. Diese weisen zum Teil unterschiedliche bzw. uneinheitliche Qualitäten und Eigenschaften auf, was in Verwaltungsverfahren immer wieder dazu führt, dass oftmals nicht eindeutig erkennbar ist, ob die den Gegenstand des Verwaltungsverfahrens bildende Eisenbahn zur Hochleistungsstrecke erklärt ist oder nicht.

Dies kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass Genehmigungsbescheide wegen Unzuständigkeit der Behörde vom Bundesverwaltungsgericht oder dem Verwaltungsgerichtshof aufgehoben werden.

Die derzeitige Regelung in § 5a Abs. 11, die vorsieht, dass das unmittelbar durch gesetzliche Regelung bewirkte Außerkrafttreten einer Verordnung nach § 5a Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes vom Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur im Bundesgesetzblatt kundzumachen ist, hat sich aus Sicht der Rechtsdokumentation als suboptimal erwiesen.

Das Hochleistungsstreckengesetz enthält noch zwei Bestimmungen, die noch nicht an die durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, neu geschaffene Rechtslage angepasst sind.

Ziele

Ziel 1: Erhöhung der Rechtssicherheit

Beschreibung des Ziels:

Durch konkretere Vorgaben für die Erlassung von Hochleistungsstreckenverordnungen soll sichergestellt werden, dass in Zukunft Hochleistungsstreckenverordnungen so gestaltet sind, dass bei Verwaltungsverfahren eindeutig bestimmt werden kann, ob eine den Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens bildende Eisenbahn zur Hochleistungsstrecke erklärt ist oder nicht.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Exaktere Festlegung der Anfangs-, Zwischen- und Endpunkte einer Hochleistungsstrecke

Maßnahme 2: Plandarstellung einer Hochleistungsstrecke

Maßnahme 3: Ausnahme vom Erfordernis der Erklärung einer Eisenbahn zur Hochleistungsstrecke

Ziel 2: Optimierung der Rechtsdokumentation

Beschreibung des Ziels:

Das Erfordernis, das durch gesetzliche Regelung festgelegte Außerkrafttreten einer Verordnung nach §5a des Hochleistungsstreckengesetzes im Bundesgesetzblatt kundmachen zu müssen, wird durch eine Regelung ersetzt, die eine bessere Rechtsdokumentation ermöglicht.

Umsetzung durch:

Maßnahme 4: Festlegung eines Zeitpunktes für das Außerkrafttreten einer Verordnung nach § 5a des Hochleistungsstreckengesetzes

Ziel 3: Anpassungen an die neue Rechtslage

Beschreibung des Ziels:

Anpassung des Hochleistungsstreckengesetzes an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012

Umsetzung durch:

Maßnahme 5: Neuregelung der Rechtsmittelbefugnisse des Bundesministers für Finanzen

Maßnahmen

Maßnahme 1: Exaktere Festlegung der Anfangs-, Zwischen- und Endpunkte einer Hochleistungsstrecke

Beschreibung der Maßnahme:

In den Hochleistungsstreckenverordnungen muss in Zukunft festgelegt sein, in welchen Gemeindegebieten der Anfangs-, Zwischen- und Endpunkt von Hochleistungsstrecken liegt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Erhöhung der Rechtssicherheit

Maßnahme 2: Plandarstellung einer Hochleistungsstrecke

Beschreibung der Maßnahme:

Es wird ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, dass eine Hochleistungsstreckenverordnung eine Plandarstellung der zur Hochleistungsstrecke erklärten Eisenbahn unter Berücksichtigung des Bestandnetzes enthalten kann.

Umsetzung von:

Ziel 1: Erhöhung der Rechtssicherheit

Maßnahme 3: Ausnahme vom Erfordernis der Erklärung einer Eisenbahn zur Hochleistungsstrecke

Beschreibung der Maßnahme:

Strecken oder Streckenteile, die Hochleistungsstrecken innerhalb eines Knotens funktional miteinander verbinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit Hochleistungsstrecken stehen, müssen nicht gesondert zu Hochleistungsstrecken erklärt werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Erhöhung der Rechtssicherheit

Maßnahme 4: Festlegung eines Zeitpunktes für das Außerkrafttreten einer Verordnung nach § 5a des Hochleistungsstreckengesetzes

Beschreibung der Maßnahme:

In einer Verordnung nach § 5a des Hochleistungsstreckengesetzes ist künftig vorzusehen, dass diese spätestens sieben Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft tritt.

Umsetzung von:

Ziel 2: Optimierung der Rechtsdokumentation

Maßnahme 5: Neuregelung der Rechtsmittelbefugnisse des Bundesministers für Finanzen

Beschreibung der Maßnahme:

Die bisherige Befugnis des Bundesministers für Finanzen zur Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gemäß §§ 5 Abs. 5 und 5a Abs. 8 des Hochleistungsstreckengesetzes wird durch die

Befugnis zur Erhebung einer Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes und durch die Befugnis zur Erhebung der Revision an den Verwaltungsgerichtshof ersetzt.

Umsetzung von:

Ziel 3: Anpassungen an die neue Rechtslage

ENTWURF

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024
Schema: BMF-S-WFA-v.1.13
Deploy: 2.13.0.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 15.09.2025 15:15:15
WFA Version: 0.0
OID: 4735
A0|B0

ENTWURF